

Legislative Entschließung der Simulation Europäisches Parlament
zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der EU
über die ökologische/biologische Produktion und
die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament,

- gestützt auf die Artikel 42 Absatz 1, 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 22 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2014)180),
 - auf Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI) an das Plenum der Simulation Europäisches Parlament vom 17. Nov. 2014,
 - in Kenntnis der Stellungnahmen des mitarbeitenden Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) vom 17. Nov. 2014,
1. legen den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung in erster Lesung fest;
 2. fordern die Kommission auf, das Parlament erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragen ihren Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat der EU und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderung des Parlaments

*Das Europäische Parlament und der Rat der EU in
Erwägung nachstehender Gründe:*

(1) Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, das eine doppelte gesellschaftliche Rolle spielt, denn sie bedient einerseits auf einem spezifischen Markt die Verbrauchernachfrage nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen und stellt andererseits Güter bereit, die einen Beitrag zu Umwelt- und Tierschutz ebenso wie zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums leisten. [keine Änderung]

(2) Die Ziele der ökologischen/biologischen Produktion fügen sich in die Umweltschutzerfordernisse der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ein. Darüber hinaus werden durch die steigende Nachfrage der Verbraucher nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen die Bedingungen für eine weitere Entwicklung des Marktes und somit für eine Erhöhung der finanziellen Vorteile der Landwirte, die in der ökologische/biologischen Produktion tätig sind, geschaffen. [keine Änderung]



Junge Europäische Bewegung



Gefördert durch:



Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung

haben folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1 – Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie für andere Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, als ökologische/biologische Erzeugnisse produziert, aufbereitet, vertrieben, in Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt zu werden.

[keine Änderung]

Artikel 2 – Verbot der Verwendung von GVO

Keine aus GVO bestehenden oder aus GVO hergestellten Erzeugnisse dürfen in Lebens- oder Futtermittel in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, ausgenommen Tierarzneimittel.

Keine aus GVO bestehenden oder aus GVO hergestellten Erzeugnisse dürfen in Lebens- oder Futtermitteln oder als Pflanzenschutzmittel in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden.

Artikel 2a (neu) – Klonen

Klonen und andere gentechnische Zuchtmethoden sind untersagt.

Artikel 3 – Vorschriften für die Tierproduktion

Tierproduzenten müssen die Produktionsvorschriften in den folgenden Punkten einhalten:

- a) Herkunft der Tiere;
- b) Haltungspraktiken;
- c) Futtermittel und Fütterung;
- d) Krankheitsvorsorge.

Tierproduzenten müssen die Produktionsvorschriften in den folgenden Punkten einhalten:

- a) Herkunft der Tiere;
- b) Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere, insbesondere Mindeststallflächen und Anzahl Tiere je Hektar; die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weideland haben, solange die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben;
- c) Futtermittel und Fütterung;
- d) Krankheitsvorsorge erfolgt nur mit GVO-freien Arzneimitteln, ausgenommen Humanantibiotika, und bei Krankheitsfall im Betrieb; bei Impfungen und im Fall von Seuchen erfolgt ausnahmsweise präventive Behandlung in Absprache mit nationalen Landwirtschaftsministerien;
- e) Schlachtungsmethoden müssen für die Tiere möglichst schmerz- und stressfrei sein.

Artikel 4 – Produktionsvorschriften für verarbeitete Lebens- und Futtermittel

(1) Die ökologische/biologische Erzeugung gewährleistet die Qualität und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse in der gesamten Nahrungs- und Lebensmittelkette.

(1) [keine Änderung]

(2) Produzenten von ökologischen/biologischen Erzeugnisse sowie Unternehmen und Unternehmensgruppen, die ökologischen/biologischen Erzeugnisse aufbereiten, vertreiben, einführen, ausführen, liefern und verkaufen, sind verantwortlich für die Einhaltung diese Vorschriften.

Artikel 5 – Pflanzenschutzmittel

Die Verwendung von synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist mit der ökologischen/biologischen Erzeugung unvereinbar.

Es ist ausschließlich die Verwendung von biologischen/ökologischen Pflanzenschutzmitteln erlaubt.

Artikel 6 – Kennzeichnung

Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Begriffe „Öko-„ und „Bio-„ verwendet werden, wenn mindestens 95% der Zutaten, Wasser und Salz nicht eingerechnet, landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen.

Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Begriffe „Öko-„ und „Bio-„ verwendet werden, wenn alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen und die anderen Produktionsvorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Artikel 7 – Kontrolle und Zertifizierung

(1) Unternehmer und Unternehmergruppen tragen die Verantwortung, die Öko-/Bio-Zertifikate ihrer Lieferanten zu prüfen.

(1) [Keine Änderung]

(2) Um die Integrität der ökologischen/biologischen Produktion zu gewährleisten, finden regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen bei allen Unternehmen, die ökologische/biologische Erzeugnisse produzieren, durchführen, vertreiben und verkaufen, statt.

(2) [Keine Änderung]

(3) Unternehmen, Unternehmensgruppen und die Mitgliedsstaaten tragen die Kosten der behördlichen Kontrollen sowie des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes. Kleinwirte sind hiervon ausgenommen. Unter bestimmten Konditionen können sonstige mittelständische Unternehmen entlastet werden; diese Konditionen werden in einem delegierten Rechtsakt definiert.

Artikel 8 – Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse

Ein aus einem Drittland eingeführtes Erzeugnis darf in der Union als ökologisches/biologisches Erzeugnis in Verkehr gebracht werden, sofern das Erzeugnis den Vorschriften dieser Verordnung genügt und das Unternehmen des Drittlands, das seine ökologischen/biologischen Erzeugnisse einführen will, sich den anerkannten und entsprechenden Kontrollstellen unterworfen hat.

[Keine Änderung]